

*Hinweisblatt zum Zutritts- und Teilnahmeverbot und den Verhaltensregeln für Besucher*innen und Nutzer*innen der **Bibliothek** der DHBW Mannheim zum Corona-Virus sowie Datenerhebung gemäß § 6 CoronaVO BW*

1. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 14 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO BW) vom 23.06.2020 in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für Hochschulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für jede Person, die

- in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus (z.B. Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns) aufweist.
- entgegen von § 3 Abs. 1 CoronaVO BW keine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

es sei denn, es liegt eine der in § 7 Abs. 2 CoronaVO BW genannten Ausnahmen vor. Gem. § 1 Abs. 1 Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung vom 06.11.2020 (CoronaVO BW EQT) haben sich Personen, die aus dem Ausland in das Land Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das in diesem Zeitraum Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 CoronaVO BW EQT war oder noch ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Von der Absonderungspflicht ausgenommen sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b CoronaVO BW EQT Grenzgänger.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

Bei Verdachts- oder Infektionsfällen melden Sie sich bitte **unverzüglich** unter taskforce-corona@dhbw-mannheim.de oder per Telefon unter +49 (0)621/4105-1414. Weitere Informationen finden Sie unter www.mannheim.dhbw.de.

Folgende allgemeine Verhaltensregeln gelten an der DHBW Mannheim:

- Der Mindestabstand von 1,5 m zueinander ist grundsätzlich einzuhalten.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf allen Verkehrsflächen der DHBW Mannheim. Auf den Verkehrsflächen in den Gebäuden der DHBW Mannheim gilt Rechtsverkehr.
- Die Räume der DHBW Mannheim sind nur einzeln (Mindestabstand) zu betreten und wieder zu verlassen.
- Die Hinweisschilder der DHBW Mannheim sind zu beachten.
- Das Hinweisblatt ist am Eingang der Bibliothek persönlich abzugeben.
- Nach Beendigung der Vorlesung/des Termins, ist das Haus unverzüglich zu verlassen. Bitte vermeiden Sie auch vor den Gebäuden auf dem Campus größere Menschenansammlungen und beachten Sie die landesweit gültigen Bestimmungen.
- Niemals krank zur DHBW: Personen mit o.g. typischen Krankheitssymptomen dürfen bis zur ärztlichen Klärung das Hochschulgelände nicht betreten.

Mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme dieses Hinweisblattes Bibliothek der DHBW Mannheim bestätigt und dokumentiert. Außerdem werden folgende Daten ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert:

Vor- und Zuname:

Anschrift:

Telefon: Studienrichtung/Kurs (falls zutreffend):

Matrikelnummer (falls zutreffend): Uhrzeit (von – bis):

Ort, Datum: Unterschrift:

Datenschutzrechtliche Information:

Rechtsgrundlage für die Datenerfassung ist § 4 CoronaVO BW Studienbetrieb und Kunst i.V.m. §§ 14, 6 CoronaVO BW. Die Löschung/Vernichtung der erhobenen Daten erfolgt nach 4 Wochen. Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden Sie unter <https://www.mannheim.dhbw.de/corona-informationen>. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die lokale Datenschutz-Ansprechperson der DHBW Mannheim. (Stand 17.11.2020)